



Elektra
Genossenschaft
Oberlunkhofen

Reglement – Zusatz Netzanschluss

Das Reglement der Elektra Genossenschaft Oberlunkhofen (nachfolgend EGO genannt) ist modular aufgebaut und setzt sich aus den im Vertrag mit dem Kunden genannten Reglementen zusammen (gemeinsam «Reglemente»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der EGO erklärt dieser, von den vorliegenden Reglementen Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der Reglemente erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Die Reglemente können jederzeit auf der Homepage www.elektra-oberlunkhofen.ch eingesehen oder bei der Verwaltung der EGO angefordert werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen dem Kunden und der EGO keine Wirkung.

Inhalt

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Definitionen	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4	Ausbau Verteilnetz	3
2. Kapitel	Netzanschluss	3
Art. 5	Anschlussgesuch und Anschlussvertrag.....	3
Art. 6	Besondere Anschlussbedingungen.....	4
Art. 7	Bezugsberechtigte Leistung.....	4
Art. 8	Umfang des Anschlusses	4
Art. 9	Erstellen des Anschlusses	5
Art. 10	Gemeinsamer Anschluss.....	5
Art. 11	Unterhalt und Änderung des Anschlusses	5
Art. 12	Demontage eines Anschlusses.....	5
Art. 13	Hausinstallationen	6
3. Kapitel	Beanspruchung von Raum und Zugang	6
Art. 14	Beanspruchung	6
Art. 15	Zugang	6
Art. 16	Durchleitungsrechte.....	6
4. Kapitel	Finanzierung des Netzanschlusses.....	6
Art. 17	Netzanschlusskosten.....	6
Art. 18	Netzanschlussbeitrag	7
Art. 19	Netzkostenbeitrag.....	7
5. Kapitel	Schlussbestimmungen	7
Art. 20	Übergangsbestimmungen.....	7
Art. 21	Inkraftsetzung	7
Art. 22	Änderungen der Reglemente.....	7

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundeigentümer (nachfolgend „Kunde“) und der EGO betreffend den Netzanschluss an das Verteilnetz im Netzgebiet der EGO mit Anschluss an eine Netzebene 5 und 7.

Art. 2 Definitionen

- 2.1 Als Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Der Hausanschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation.
- 2.2 Als Netzanschlusspunkt gelten je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die netzseitigen Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abgangsklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

- 3.1 Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz der EGO.
- 3.2 Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.3 Der Anschlussüberstromunterbrecher (bei unterirdischer Zuleitung) resp. die netzseitigen Abgangsklemmen, samt Abspannisolatoren und allfälligem Dachständer des Hausanschlusses (bei oberirdischer Zuleitung), stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.4 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen verbleiben im Eigentum der EGO.
- 3.5 Innerhalb der Bauzone bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (namentlich Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung). Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (Dichtigkeit zwischen Kabelschutzrohr und Hausmauer) ist Sache des Kunden.

Art. 4 Ausbau Verteilnetz

- 4.1 Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die EGO erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der EGO.
- 4.2 Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen der EGO massgebend.

2. Kapitel Netzanschluss

Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

- 5.1 Der Kunde richtet ein Anschlussgesuch an die EGO für:
 - a) den Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) den Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - c) den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der EGO;
 - d) temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - e) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV).

- 5.2 Der Kunde oder sein Installateur liefert der EGO vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss, insbesondere den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vereinbarter maximaler Strombezug) und die maximale Leitungskapazität.
- 5.3 Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen der EGO ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der EGO abzuschliessen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag vorzulegen.

Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen

Die EGO kann auf Kosten des Verursachers besondere Anschlussbedingungen festlegen, insbesondere:

- a) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der EGO beeinflussen;
- b) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- c) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- d) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;
- e) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- f) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- g) für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen, namentlich auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- h) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors ($\cos \phi$);
- i) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- j) zur rationellen Energienutzung;
- k) für Speicher von Strom;
- l) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung

- 7.1 Die maximale, bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.
- 7.2 Wünscht der Kunde eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die EGO ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.

Art. 8 Umfang des Anschlusses

- 8.1 Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlage- teile ab Netzanschlusspunkt bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher des Kundenobjektes.
- 8.2 Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln.

- 8.3 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuerungseinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

Art. 9 Erstellen des Anschlusses

- 9.1 Die EGO bestimmt Art und Führung der Leitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte.
- 9.2 Die EGO bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und Steuerungseinrichtungen. Dabei nimmt die EGO soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.
- 9.3 Das Erstellen der Rohrleitung erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten. Der Bau der Anschlussleitung (Kabel) vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt durch die EGO oder deren Beauftragte. Eine Nutzung der Rohrleitung durch Dritte (z.B. Kommunikations-/TV-Kabel) bedarf der Einverständniserklärung der EGO.
- 9.4 Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung für den Energiebezug gehen zu Lasten der EGO, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 10 Gemeinsamer Anschluss

- 10.1 Die EGO erstellt in der Regel für jede einzelne Liegenschaft (pro Hausnummer) oder einen ZEV einen Netzanschluss. Bei zusammenhängenden Bauten entscheidet die EGO im Einzelfall, ob eine solche Liegenschaft nur mit einem Netzanschluss erschlossen wird.
- 10.2 Bei einem ZEV wird gleichzeitig auch der Standort der Netzübergabemessung festgelegt.
- 10.3 Ungemessene Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen müssen nach Vorgabe der EGO erstellt werden (Spannungsabfall). Sämtliche Kosten (Bau und Unterhalt) für diese Leitungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

- 11.1 Die EGO ist innerhalb der Bauzone für Unterhalt und Ersatz des Anschlusses zuständig. Ausserhalb der Bauzone gehen Unterhalt und Ersatz eines Anschlusses ab Hausanschlusspunkt zu Lasten des Kunden.
- 11.2 Der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und des Hausanschlusspunkts (Anschlussüberstromunterbrecher) geht zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Bei gemischt genutzten Anschlussleitungen (Energiebezug und -einspeisung, z.B. Eigenverbrauch, ZEV) werden die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz im Verhältnis der Einspeise- zur Bezugsleistung aufgeteilt.
- 11.4 Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.5 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11.6 Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabespannung oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der EGO eines schriftlichen Vertrags.

Art. 12 Demontage eines Anschlusses

- 12.1 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, hat der Kunde dies der EGO mindestens 30 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden. Die EGO nimmt die Demontage auf Kosten des Kunden vor.

- 12.2 Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Kunde dies der EGO zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

Art. 13 Hausinstallationen

- 13.1 Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, ändern und ersetzen.

3. Kapitel Beanspruchung von Raum und Zugang

Art. 14 Beanspruchung

- 14.1 Der Kunde stellt der EGO den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, Baustromverteiler, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Die Position der Transformatorstation, der Verteilkabine oder allfälliger weiterer Geräte und Anlagen legen die EGO und der Kunde gemeinsam fest.
- 14.2 Ebenso stellt der Kunde der EGO den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.
- 14.3 Der Kunde duldet den Unterhalt der Umgebung von Geräten und Anlagen der EGO sowie bei Freileitungen das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern.

Art. 15 Zugang

- 15.1 Der Kunde gewährt der EGO bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der EGO die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 15.2 Der EGO bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.
- 15.3 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Art. 16 Durchleitungsrechte

- 16.1 Der Kunde verschafft der EGO unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.
- 16.2 Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- 16.3 Wird die Transformatorstation als integrierter Bestandteil der zu erstellenden Baute ausgeführt, gehen die Kosten für den baulichen Teil zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers.

4. Kapitel Finanzierung des Netzanschlusses

Art. 17 Netzanschlusskosten

- 17.1 Für die Neuerstellung eines Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene (400V) und Mittelspannungsebene (16 kV) sind der EGO die Netzanschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus dem Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag. In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone – kann die EGO zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.
- 17.2 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag

- 18.1 Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone umfasst der Netzanschlussbeitrag sämtliche elektrotechnischen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzananschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt.
- 18.2 Die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.

Art. 19 Netzkostenbeitrag

- 19.1 Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (beanspruchte Anschlussleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet.
- 19.2 Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:
- a) Beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der EGO;
 - b) Bei der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung);
 - c) Bei der Wiederinbetriebnahme eines vorbestehenden Netzanschlusses, wobei ein bereits bezahlter Netzkostenbeitrag angerechnet wird, sofern der Anschluss innert zwei Jahren und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.
- 19.3 Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

- 20.1 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

Art. 21 Inkraftsetzung

- 21.1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch Generalversammlung am 19. August 2021 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Reglemente.

Art. 22 Änderungen der Reglemente

- 22.1 Die EGO behält sich vor, die Reglemente jederzeit zu ändern. Die neuen Reglemente gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die EGO diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 22.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Reglemente ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage www.elektra-oberlunkhofen.ch ersichtlich.